

Allgemeine Geschäftsbedingungen der pixelstudios wanderer | patzal | werbeagentur

1) Allgemeines:

Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Kunden und pixelstudios gelten ausschließlich diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von pixelstudios ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Von diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2) Vertragsabschluß:

Die Angebote von pixelstudios sind freibleibend. Der Kunde hat die Möglichkeit nach Auftragserteilung noch etwaige Änderungen innerhalb der zwei darauffolgenden Wochen durchzuführen. Aufträge des Kunden gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der pixelstudios als angenommen, sofern pixelstudios nicht - etwa durch Tätigwerden auf Grund des Auftrages - zu erkennen gibt, dass sie den Auftrag annimmt.

3) Leistung und Honorar:

Wenn nicht anders vereinbart, entsteht der Honoraranspruch der pixelstudios für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Agentur ist berechtigt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Vorschüsse zu verlangen. Die Abgeltung des Honorars erfolgt nach dem von pixelstudios festgesetzten Prozentschlüssel: 30 % bei Auftragserteilung durch den Kunden an pixelstudios, 20 % bei Designabnahme und der Rest der Auftragssumme unmittelbar nach Beendigung des Auftrages. Für die erbrachten Leistungen und die Abgeltung der Nutzungsrechte erhält die Agentur ein Honorar in der Höhe von 15 % des über sie abgewickelten Werbeetats. pixelstudios ist bemüht inhaltlichen Änderungswünschen, im Rahmen der ursprünglichen Auftragserteilung, nachzukommen. Alle Leistungen von pixelstudios, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Das gilt insbesondere für alle Nebenleistungen der pixelstudios. Alle erwachsenen Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen. Kostenvoranschläge von pixelstudios sind unverbind-

lich. Wenn abzusehen ist, daß die tatsächlichen Kosten die veranschlagten Ausgaben um mehr als 20 % übersteigen, wird pixelstudios den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Für alle Arbeiten von pixelstudios, die aus welchem Grund auch immer nicht zur Ausführung gelangen, gebührt pixelstudios eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe u. dgl. sind vielmehr unverzüglich der Agentur zurückzustellen.

4) Präsentation:

Für die Teilnahme an Präsentationen steht der Agentur ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand der Agentur für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Der Kunde verpflichtet sich die Konzepte, Ideen und Know-how, welche von pixelstudios im Rahmen einer Präsentation und/oder Projektrealisierung des gegenständlichen Konzeptes zur Verfügung gestellt werden, zeitlich unbegrenzt als geistiges Eigentum von pixelstudios anzuerkennen und geheim zu halten. Erhält pixelstudios nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der Agentur, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum von pixelstudios; der Kunde ist nicht berechtigt, diese in welcher Form immer – weiter zu nutzen; im Falle der Nichteinhaltung dieser Bestimmung erwirbt pixelstudios den Anspruch auf Vergütung des dem präsentierten Angebot zugrundeliegenden Honorars; die Unterlagen sind unverzüglich pixelstudios zurückzustellen. Sieht der Auftraggeber nach Vorliegen der Ideenskizzen, Vorentwürfe, bzw. Entwürfe vom Auftrag ab, so ist ein Abschlagshonorar in der Höhe von einem Drittel der vereinbarten Auftragssumme abzugelten. Führt die Präsentation zu einem Auftrag, so ist ein allfälliges Präsentationshonorar anzurechnen. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung, Nachbildung oder sonstige Vermarktung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Agentur pixelstudios nicht zulässig. Werden die präsentierten Ideen nicht in von pixelstudios gestalteten Werbemitteln oder Maßnahmen vermarktet, so ist pixelstudios berechtigt, die präsentierten Ideen und Lösungen anderweitig zu verwenden.

5) Verpflichtung zur Verschwiegenheit:

pixelstudios verpflichtet sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Nur der Auftraggeber selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfen, kann pixelstudios schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

6) Eigentumsrecht und Urheberrecht:

Alle Leistungen (z.B. Ideen, Konzepte, konkrete Maßnahmen, Beratungsleistungen, etc.), auch einzelne Teile daraus, bleiben Eigentum von pixelstudios, die sich das Recht vorbehält, diese im Zuge anderer Projekte zu verwerten. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung darf der Kunde die Leistungen nur selbst, ausschließlich in Österreich und nur für die Dauer des Vertrages nutzen. Änderungen von Leistungen von pixelstudios durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung dieser und soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt ist - des Urhebers zulässig. Dafür steht pixelstudios und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

7) Kennzeichnung:

pixelstudios ist berechtigt, auf allen Informationsmitteln und bei allen Maßnahmen auf pixelstudios und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

8) Genehmigung:

Alle vorgeschlagenen bzw. durchzuführenden Leistungen von pixelstudios sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt. Der Kunde wird insbesondere die rechtliche, vor allem die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Agenturleistungen überprüfen lassen. pixelstudios veranlasst eine externe rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden; die damit verbundenen Kosten hat der Kunde zu tragen.

9) Termine:

pixelstudios bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er pixel-

studios eine angemessene Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an pixelstudios. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzuges besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von pixelstudios. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse entbinden pixelstudios jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Höhere Gewalt entbindet pixelstudios grundsätzlich von jeder Lieferverpflichtung, gleichgültig ob sich diese höhere Gewalt im Betrieb von pixelstudios oder in Betrieben der Vor- und Zulieferer ereignet hat. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber nicht berechtigt vom Auftrag zurückzutreten oder pixelstudios für etwaige Schäden haftbar zu machen.

10) Zahlung:

Rechnungen von pixelstudios sind sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. als vereinbart. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von pixelstudios. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

11) Satz & Druckfehler:

Satzfehler werden kostenlos berichtigt, wenn sie von pixelstudios verschuldet sind. Nachträgliche Abänderungen gegenüber dem Manuskript oder bestätigten Entwurf werden nach der aufgewendeten Arbeitszeit verrechnet. (Autorenkorrektur.) Im Allgemeinen werden dem Auftraggeber Korrekturausdrucke, oder PDF vorgelegt. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit innerhalb von 5 Werktagen die Korrekturausdrucke zu genehmigen, nimmt der Auftraggeber von der Genehmigung Abstand, so haftet er für gegebenenfalls vorkommende Unrichtigkeiten der Entwurfs- bzw. Druckausführung. Für die Rechtschreibung in deutscher Sprache ist die letzte Ausgabe des Duden maßgeblich.

12) Gewährleistung und Schadenersatz:

Der Kunde hat allfällige Reklamationen innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch pixelstudios schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden das Recht der Verbesserung der Leistung durch pixelstudios zu. Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger

ger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von pixelstudios beruhen. Ebenfalls von Beanstandungen ausgeschlossen sind Fehler, die in Folge mißverständlicher, ungenauer oder mangelhafter Angabe bei der Auftragserteilung entstanden sind. Für die ihr zur Bearbeitung überlassenen Unterlagen des Kunden übernimmt die Agentur keinerlei Haftung.

13) Haftung:

Die Agentur wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Kunden rechtzeitig auf für sie erkennbare gewichtige Risiken hinweisen. Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften bei den von pixelstudios vorgeschlagenen Kommunikationsmaßnahmen ist ausdrücklich der Kunde verantwortlich. Insbesondere wird der Kunde eine von pixelstudios vorgeschlagene PR-Maßnahme erst dann freigeben, wenn er sich selbst von der wettbewerbsrechtlichen Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, das mit der Durchführung der PR-Maßnahmen verbundene Risiko selbst zu tragen. Jegliche Haftung von pixelstudios für Ansprüche, die auf Grund der PR-Maßnahme gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen; insbesondere haftet pixelstudios nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter. Für den Fall, daß wegen der Durchführung einer PR-Maßnahme pixelstudios selbst in Anspruch genommen wird, hält der Kunde pixelstudios schad- und klaglos. Der Kunde hat pixelstudios somit sämtliche finanzielle und sonstige Nachteile (einschließlich immaterieller Schäden) zu ersetzen, die pixelstudios aus der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen. Der Kunde stellt die pixelstudios von Ansprüchen Dritter insbesondere auch dann frei, wenn pixelstudios auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt hat, obwohl pixelstudios ihre Bedenken im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit der Inhalte der PR-Maßnahmen mitgeteilt hatte. Sollte pixelstudios daraus Schaden entstehen, so ist der Kunde verpflichtet, Schadenersatz zu leisten. pixelstudios übernimmt keinerlei Haftung für Inhalte fremder Webseiten zu denen Links auf von pixelstudios hergestellten Webseiten oder sonstigen Multimediaproduktionen bestehen.

pixelstudios ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob dem

Auftraggeber das Recht zusteht, beigestellte Vorlagen zu vervielfältigen oder sonst in der vorgesehenen Weise zu benutzen, sondern pixelstudios ist berechtigt anzunehmen, daß dem Auftraggeber alle jene Rechte zustehen, die für die Ausführung des Auftrages Dritten gegenüber erforderlich sind. Der Auftraggeber ist verpflichtet, pixelstudios gegenüber allen Ansprüchen, die von dritten Personen aus Verletzungen von Urheberrechten, leistungsschutzrechtlichen, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsschutzrechten erhoben werden, schadlos zu halten. pixelstudios zeigt solche Ansprüche unverzüglich an und verkündet dem Auftraggeber bei gerichtlicher Inanspruchnahme den Streit. Tritt der Auftraggeber auf die Streitverkündung hin nicht als pixelstudios -Streitgenosse dem Verfahren bei, so ist pixelstudios berechtigt, den Anspruch des Klägers anzuerkennen und pixelstudios beim Auftraggeber ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit des anerkannten Anspruches schadlos zu halten.

14) Anzuwendendes Recht:

Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen Kunden und pixelstudios ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

15) Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort ist Wien. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen pixelstudios und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für Wien sachlich zuständige Gericht vereinbart. pixelstudios ist jedoch auch berechtigt, ein anderes, für den Kunden zuständiges Gericht anzurufen.

16) Belegexemplare:

Von allen auf Grund pixelstudios Auftrags erstellten Drucksorten bzw. sonstigen Werbemitteln sind pixelstudios umgehend kostenlos 5 Belegexemplare, spätestens eine Woche nach Einsatz der betreffenden Sache, nachweislich zu übermitteln.